

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: sandra.balmer@efv.admin.ch und aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025
Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Das titelerwähnte Geschäft, welches Sie am 28. Juni 2023 eröffnet haben, berührt die Interessen unserer Mitglieder und bitten Sie aufgrund dessen um Berücksichtigung unserer Position.

Die Vernehmlassungsvorlage für die Aufhebung der Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer wurde vom AGVS, aufgrund der mit steigender Tendenz ausfallenden Steuerverlusten und im Sinne der Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität, unterstützt. Da Elektrofahrzeuge neu der Automobilsteuer unterliegen sollen und damit Mehreinnahmen für den NAF generiert werden, beabsichtigt der Bund nun Teile der Defizite des Bundeshaushalts anderweitig abzudecken. Dazu soll eine Zweckentfremdung der Einlage von 10 % aus der Mineralölsteuer des NAF erfolgen. Diese wird vom AGVS aus folgenden Gründen entschieden abgelehnt:

- Die Mittel des NAF werden von Automobilistinnen und Automobilisten finanziert und sind zweckgebunden einzusetzen. Eine Abzweigung der Einlage aus der Mineralölsteuer weg vom NAF führt faktisch zu einer Quersubventionierung von anderen Bundesaufgaben und somit zu einer Zweckentfremdung von Mitteln, welche dem Strassenverkehr zustehen.
- Zudem steht die beabsichtigte permanente Abzweigung der Einlage aus der Mineralölsteuer im Widerspruch zu Art. 86 Abs. 2 lit. f der Bundesverfassung.
- Weiter ist anzumerken, dass die Mehreinnahmen mit der Einführung der Automobilsteuer für Elektrofahrzeuge für den NAF essenziell sind und dem NAF nicht in ähnlicher Höhe weitere Mittel entzogen werden sollen. Die Kapazitätsgrenzen der Nationalstrassen ist erreicht und somit ist es unabdingbar, dass der NAF über die erforderlichen finanziellen Mittel aufweist, welche dringendst für den Betrieb, Unterhalt sowie

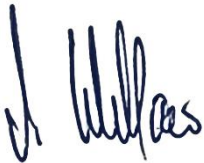
Ausbau der Nationalstrassen und zur Verbesserung des Agglomerationsverkehrs benötigt werden.

- So entsprechen die kumulierten Reserven des NAF den vom Parlament gewährten Verpflichtungskrediten für wichtige Projekte, welche in naher Zukunft realisiert werden sollen. Der Botschaft zum Ausbausritt 2023 des STEP Nationalstrassen ist zu entnehmen, dass die Reserven stetig schrumpfen und in naher Zukunft weitere Einlagen erfordern werden. Ein Rückgang der Einlagen in den NAF durch die beabsichtigte Zweckentfremdung könnte die Realisierung der bereits vom Parlament verabschiedeten Projekte in finanzieller Hinsicht gefährden, was unbedingt zu vermeiden ist.

Der AGVS ist der Ansicht, dass die Zweckentfremdung von zweckgebundenen Abgaben die Finanzierung von wichtigen Projekten gefährden wird, weshalb wir den Bundesrat auffordern auf diese verfassungswidrige Umwidmung von Abgaben zur Quersubventionierung anderer Defizite zu verzichten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Manfred Wellauer
Vizepräsident



Markus Aegerter
Mitglied der Geschäftsleitung